Allgemeine Geschäftsbedingungen der Veranstaltungsagentur Hermida & Stromann

01. Hermida & Stromann sorgt für die Bereitstellung des Marktplatzes und der Standflächen. Er übernimmt die Werbung für die Veranstaltung und schließt eine Versicherung für das Gelände ab. Weiterhin sorgt der Veranstalter für alle behördlichen Maßnahmen und Auflagen wie Absperrungen, sanitäre Einrichtungen, Feuerwehr, Rettungswagen, etc. Er stellt des weiteren Wasser und Stromanschlüsse in einwandfreiem Zustand zur Verfügung. Feuerholz steht nur denen ausreichend zur Verfügung, welche dies bei Anmeldung mitteilen.

02. Hermida & Stromann ist nicht Verantwortlich für eventuelle Diebstähle oder Schäden an Fahrzeugen oder Ständen. Deswegen schließt jeder Teilnehmer eine für sich geeignete Versicherung ab, die seine Risiken bzgl. Stand und Tätigkeit abdeckt.

03. Der/die Vertragspartner/in haftet für die durch sie/ihn entstandenen Personen- und Sachschäden. Er/sie handelt rechtlich und wirtschaftlich selbständig und ist in vollem Umfang haftbar. Die Spielleute verpflichten sich ausschließlich GEMA-freies Programm zu spielen und halten sich an die vorgegebenen Auftrittszeiten und -Orte! Jeder/s teilnehmende Händler / Handwerker / Heerlager muss folgende Vertragspapiere einreichen: den Anmeldebogen Fotos von seinem Stand/Lager, seiner Ware und Gewandung. Die Einschreibebelege, Gewerbe oder Kleingewerbe und Versicherung.

04. Nach Empfang aller Dokumente entscheidet Hermida & Stromann über Zu- oder Absage. Teilnehmen an einem Markt kann nur wer eine feste Zusage hat. Der / Das Händler / Handwerker / Heerlager akzeptieren den zugeteilten Standplatz. Änderungen sind nicht möglich. Die Auf- und Abbauzeiten werden von Hermida & Stromann bei Vertragsabschluss mitgeteilt.

05. Aus Gründen höherer Gewalt ist Hermida & Stromann berechtigt die Bedingungen und Zeiten zu ändern. Der / die Vertragspartner/in hat in diesen Ausnahmefällen keinen Anspruch auf Rücktritts- oder Schadenersatz. Änderungen des Vertrages und Nebenabsprachen bedürfen der Schriftform.

06. Die Standgebühr für die Standbetreiber wird individuell ausgehandelt. Zielsetzung soll sein, dass Handels- und Verpflegungsstände mit Standgeldern einen Anteil der Kulturfinanzierung abdecken.

07. „Historischer Markt“ heißt, dass wir uns auf die Zeit zwischen 900 und 1500 festlegen. Erlaubt sind Kostüme, Produkte, Handwerke und Techniken die in dieser Zeit üblich waren und vereinbart sind. Teilnehmer sollten sich mit wichtigen historischen Fakten dieser Zeit vertraut machen, um (mit)- agieren zu können. Als Grundgeschichte gilt die, Geschichte der jeweiligen Stadt“, in der unser Markt stattfindet.

08. Handy`s: Es gilt auf dem gesamten Marktgelände Handyverbot!!! Wer unbedingt mit den Geistern sprechen muss, soll dies bitte hinter dem Stand/Zelt oder so versteckt wie möglich tun.

09. Stände, Zelte und Hütten müssen ein mittelalterliches Gepräge haben. Die Dekoration kann aus Stroh und Ästen bestehen. Die Dächer sind mit Leinenplane, Schilf, Weide, Schindeln etc. zu verkleiden. Borde und Theken sind aus historisch üblichem Material zu gestalten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Veranstalters.

10. Rauchen passt nicht ins Bild; daher so verdeckt wie möglich rauchen.

11. Elektrische Anlagen (Kühlung) sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung und im angemeldeten Umfang erlaubt. Selbstverständlich ist, dass diese in „Logistikbereichen“ kaschiert sind.
Bei der Installation und beim Betrieb von elektrischen Geräten sind die VDE – Bestimmungen einzuhalten. Zuwiderhandlung sowie Überschreitung der gemeldeten Anschlusswerte haben die Abtrennung vom Stromnetz zu folge. Der Schausteller / Darsteller haftet für alle Schäden und Folgeschäden, insbesondere wenn diese durch die Benutzung von nicht sachgemäßen, nicht gemeldeten und nicht genehmigten Geräten entstehen. Hermida & Stromann haftet nicht für Unterbrechung oder Leistungsschwankungen der Strom – und Wasserversorgung.
Wasserinstallation: Alle Entnehmer von Trinkwasser dürfen ausschließlich Schläuche und Anschlussmaterial verwenden, das den Bestimmungen KTW und DVWG-W270 entspricht.
Kommt der Aussteller dieser Verpflichtung nicht nach, wird die Wasserversorgung umgehend eingestellt und der Aussteller haftet für alle Schäden und Folgeschäden.

12. Beleuchtung findet ausschließlich mit in der Vergangenheit üblichen Beleuchtungsmitteln statt. Jeder hat den Weg nach Einbruch der Dunkelheit an seinem Stand zu beleuchten.

13. Brandschutz: Um Feuersbrunst und Unbill zu vermeiden hat jeder:
a. Kerzen nur mit festem, nicht brennbarem und standfestem Boden und Windschutz zu betreiben.
b. Keine stehenden Petroleumleuchten zu benutzen. (Brandgefahr - Hängende Ölleuchten sind erlaubt)
c. Keine brennbaren Flüssigkeiten nachts im Stand zu lagern.
d. Einen 6.5 kg ABC-Feuerlöscher mit gültiger TÜV-Plakette am Stand bereitzuhalten.
Durch die offenen Feuer stellen die MA-Stände „Brandlasten“ dar, die einer besonderen Sorgfaltspflicht unterliegen. D.h., dass auch eine Aushilfe oder kurzzeitige Vertretung den Platz des Feuerlöschers kennen muss, sowie jedes offene Feuer zu beaufsichtigen ist.

14. Stühle, Bänke und sonstiges Mobiliar sind aus Holz gefertigt. Jeder Verpflegungsstand hat mindestens zwei Sitzgarnituren, bestehend aus zwei Tischen und vier Bänken ständig mitzubringen.

15. Preis-, Namens- Hinweisschilder sind in mittelalterliche Schrift (Gotik, Fraktur etc.) zu schreiben. Als Geschirr sind Holzbrettchen, Steinzeug, Tongeschirr zu benutzen. (Kein Einweggeschirr!!! – Gilt auch für die Stände und Handwerker, die Mitgebrachtes verzehren).

16. Ausschank- und Verpflegungsbereich: die Betreiber verpflichten sich, die gesetzlichen Bestimmungen zu kennen und einzuhalten (Vgl. Gewerbeordnung LHV § 1 - § 15). Notwendige neuzeitliche Technik (Strom & Wasserleitung) ist verborgen zu halten (dies gilt auch für Zu- und Ableitungen). Wo es bei diesen z.B. durch vergraben nicht möglich ist, ist eine Sicherheitsabdeckung - Gummimatte 1.20 m - unbedingt erforderlich. Jeder Verpflegungsstand hat 20 m Gummimatten mitzuführen. Trinkwasserschlauch nach neustem Standard (lebensmittelecht).

17. Hygieneverordnung!!! Das Wasserversorgungssystem des Marktes ist auf GeKa eingestellt! Vor Abnahme durch die Hygienebehörde erfolgt eine Prüfung des Standes durch den Marktmeister (Vogt) und den Versorgerchef. Werden hier Mängel festgestellt, die nicht unmittelbar beseitigt werden können, so erfolgt Schließung des Standes.

18. Eine altdeutsche Sprechweise (Lutherdeutsch) sollte selbstverständlich sein, zumindest aber das Bemühen darum.

19. Außer Visitenkarten (publicatio relatio) und Schriften zu Handwerk und Techniken sind Werbemittel nicht zugelassen.

20. Handwerker sind Handwerker und zeigen was sie können.

21. Der/die Vertragspartner/in verpflichtet sich am Veranstaltungsort(es gilt die Postleitzahl), nicht ohne die schriftliche Genehmigung der Veranstaltungsagentur Hermida & Stromann, für die darauffolgenden zwei Jahre nach Vertragsabschluss, an einer anderen Veranstaltung teilzunehmen, die nicht von der Veranstaltungsagentur Hermida & Stromann organisiert wird. Bei Widerhandlung erhebt die Veranstaltungsagentur Hermida & Stromann eine Vertragsstrafe in Höhe von 500 (fünfhundert)Euro. Die Genehmigung bedarf der Schriftform.

22. Für Schäden an Personen und Gegenständen, die in Zusammenhang mit dem Standbetrieb stehen, haftet der Standbetreiber persönlich.

23. Die Kleidung aller Akteure hat dem Stil und den Gewohnheiten der vereinbarten Zeit zu entsprechen. (Gilt auch für Schuhwerk & temporäre Aushilfen)

24. Loses Stroh (Aufgemachte Ballen) müssen von den Nutzern nach der Veranstaltung zusammengeharkt werden. Das nötige Werkzeug zur Entfernung von losem Stroh bringt der Standbetreiber selbst mit. Der Platz ist sauber (Besenrein) zu verlassen!!!

25. „Dörfliches" Zusammenleben auf Veranstaltungen erfordert sowohl Rücksichtnahme und Toleranz, als auch ein gesundes Maß an Disziplin gegenüber den Verantwortlichen in der Organisation. Im Grundsatz ist dies ein Appell an die Vernunft der Einzelnen.

26. Sicherheit im Schaukampf
Bewaffnete Schaukämpfe sind nur auf gesichertem Gelände erlaubt. Sicherung geschieht durch Absperrung und durch Sicherungsposten. Freikämpfe mit Besuchern sind nicht gestattet, auch nicht auf abgesichertem Gelände. Einfache Übungen sind gestattet, wenn diese nur von erfahrenen Kämpfern durchgeführt werden. Darüber hinaus gelten die Richtlinien für Schaukampf

27. Haltet die Nachtruhe ein. Nach Mitternacht sprecht bitte etwas leiser (Zimmerlautstärke), macht keine laute Musik mehr. Fangt den Morgen mit Rücksicht auf die Langschläfer leise an.

28. Handel in den Heerlagern ist nach Absprache erlaubt (Exklusivrecht der Händler).

29. Seid pünktlich, diszipliniert und verlässlich. Haltet Euch an die Zeiten bei allen Aktionen.

30. Zur Abfallentsorgung und daraus entstehender Kosten gilt das Verursacherprinzip. Jeder Verpfleger hat für entsprechende zwei Müllbehälter (Körbe oder Fässer) zu sorgen und diese soweit notwendig zu leeren. Geschieht dies nicht, werden die anfallenden Kosten auf ihn umgelegt. Es gilt, das Prinzip der Müllvermeidung anzuwenden!! Verpackungen sind wieder mitzunehmen. Bei Nichtbeachtung erfolgt eine Abmahnung und eine Strafpauschale in Höhe von 50.-€ !!!

31. Hunde: Marktbeschicker sind für ihre Hunde selbst verantwortlich und haben diese außerhalb des Standes in direkter Nähe zu führen. Hundefäkalien werden von den Hundebesitzern direkt entfernt. Freilaufende Hunde ohne Beobachtung sind nicht erwünscht.

32. Die Fahrzeuge sind bis 1Std. vor verfügtem Marktbeginn vom Platz zu schaffen und erst nach Ansage des Vogtes oder Hauptmannes darf der Platz wieder befahren werden. Auf dem Markt gilt: Schrittgeschwindigkeit fahren!!!

33. Allgemeine Parkplatzordnung: Kühlwagen sollten möglichst gesammelt und vom Schlafparkplatz getrennt aufgestellt werden. Dieser Parkplatzteil liegt dem Markt am nächsten. Auf dem Übernachtungsparkplatz gilt Rücksicht nehmen. (Schellenbänder abnehmen, Schiebetüren sparsam bedienen, laute „Arbeitssitzungen und Parties woandershin verlegen).

34. An der Markteröffnung müssen alle Handwerker und Versorger, sofern sie eine Aushilfe im Stand haben, teilnehmen. Händler, die an der Markteröffnung teilnehmen sollen, werden vor Marktbeginn von der Marktwache dazu aufgefordert.

35. Stände / Händler / Heerlager / Handwerker und Künstler dürfen vom Veranstalter für Veröffentlichungen in der Presse fotografiert werden.

36. Hermida & Stromann stellt während der Aufbau – und Abbauzeiten einen weisungsbefugten Mitarbeiter. Den Anweisungen des Mitarbeiters ist Folge zu leisten. Die Nichtbeachtung der Anweisung kann zum Ausschluss von der Veranstaltung führen. Das Platz und Hausrecht obliegt Hermida & Stromann. Bei einem Ausschluss von der Veranstaltung aus wichtigem Grund oder Vorzeitigem Abbau ist vom Aussteller eine Vertragsstrafe in Höhe von 1000,- € (eintausend Euro) an Hermida & Stromann zu entrichten.

37. Die jeweiligen Auf – und Abbauzeiten sind der Anmeldung zu entnehmen und sind für den Aussteller / Darsteller verbindlich. Die Standplatzvergabe erfolgt durch Hermida & Stromann. Hermida & Stromann behält sich vor, Stände oder Aufbauten aus wichtigem Grund (z.B. mangelnde technische Sicherheit) nicht zur Veranstaltung zuzulassen. Der Standbetreiber verpflichtet sich, den Stand 60 Minuten vor offiziellem Beginn verkaufsfertig vorzuhalten. Das Marktende wird generell von Hermida & Stromann ausgerufen und kann auch über die offizielle Marktzeit hinausgehen.

38. Vertragserfüllung, Absage & Rücktritt
Der Austellervertrag ist nur in gegenseitigem, schriftlichem Einvernehmen kündbar. Veranstaltungen können sowohl von Hermida & Stromann / Darsteller bis 30 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn ohne Angabe von Gründen schriftlich Abgesagt werden. Bei einer Absage der Teilnahme des Ausstellers / Darsteller einer Veranstaltung innerhalb einer Frist von 29 bis 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn ist vom Aussteller / Darsteller eine Vertragsstrafe von 100,-€ (einhundert Euro) zu entrichten.
Innerhalb einer Frist von 9 bis 5 Tagen beträgt die Vertragsstrafe 300,- € (dreihundert Euro)
Innerhalb einer Frist von 4 bis 1 Tag(en) beträgt die Vertragsstrafe 500,- € (fünfhundert Euro)

Bei Nichterscheinen des Ausstellers / Darstellers zu einer Veranstaltung ohne vorherige Absage ist vom Aussteller / Darsteller eine Vertragsstrafe in Höhe von 750,- € (siebenhundertfünfzig Euro) zu entrichten.
Bei einem Ausschluss der Veranstaltung aus wichtigem Grund oder vorzeitigem Abbau ist vom Aussteller / Darsteller eine Vertragsstrafe von 1000,- € (eintausend Euro) an Hermida & Stromann zu entrichten.
Die Vertragsstrafen sind gegen Rechnung innerhalb von 7 Tagen auf das Konto der Veranstaltungsagentur Hermida & Stromann zu entrichten.
Von der Vertragsstrafe wird abgesehen, wenn der Aussteller / Darsteller ein ärztliches Attest vorlegt, welches ihm die Teilnahme untersagt und der Nachweis erbracht wird, dass die Veranstaltung nicht durch Fremdpersonal durchgeführt werden kann.

Anmeldung zum Mittelaltermarkt

Diese Seite des Anmeldebogens gilt als Vertrag. Sobald alle Daten vollständig sind, erhalten Sie eine Buchungsbestätigung von der Veranstaltungsagentur Hermida & Stromann

Name/Vorname:

Name des Unternehmens:

Strasse:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Web:

Freitag bis Sonntag

Für den Termin am (Wochentag):

08.05.2020 bis 10.05.2020

Datum:

Wassenberg

Veranstaltungsort:

Handelsregisternummer:

Haftpflicht - Versicherungsnummer:

Steuer - Nummer:

Standgröße/Anzahl der Zelte:

Art der Tätigkeit:

Handel | Versorger | Heerlager

Handwerk | Künstler/Darsteller

Standgeld/€ pro Tag (falls nicht bekannt, bitte nachfragen)

fließend Wasser
pauschal 5€ pro Tag

Stromanschluß
220 V pauschal 5€ pro Tag
16 A pauschal 5€ pro Tag

Standgeld gesamt inkl. Strom und Wasser für alle Tage

Ich habe die vorangestellten Geschäftbedingungen (AGB) der Veranstaltungsagentur Hermida & Stromann gelesen und erkläre mich damit einverstanden.

,den

Unterschrift
Firmenstempel